

AWION WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH
 Fritz-Atzl-Straße 9 • A-6300 Wörgl • Tel: 05332 / 72666 • Fax: 05332 / 72666-20
 Internet: www.awion.com • e-mail: office@awion.com

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



SVA
 Online-Services
 weiter ausgebaut
ab Seite 2



Ab 2018 -
 Überweisen
 in Echtzeit
Seite 3



Wertgrenzen
 Schenkungssteuer
Seite 4

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

USt: Ist-Besteuerung für Unternehmensberatungs-GmbH

Im UStG gibt es zwei Methoden, nach denen der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld bestimmt wird: Die Soll-Besteuerung als grundsätzliche Methode und die Ist-Besteuerung für bestimmte Branchen.



Die Ist-Besteuerung ist die angenehmere Methode, denn die Steuerschuld entsteht immer erst dann, wenn der Kunde bezahlt hat. Der Unternehmer muss die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren. Leider ist diese **Ist-Besteuerung** nur für bestimmte Tätigkeiten möglich, welche im Gesetz genau angeführt sind. So gilt diese Methode zB für Freiberufler (wie Rechtsanwälte) und der Gesetzgeber wollte damit die Steuerschuld für unbedeutende Anzahlungen für Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (jahrelang sich dahinschleppende Gerichtsprozesse), vermeiden.

Ein Unternehmensberater erbringt nun eine an sich freiberufliche Leistung. Wird diese Tätigkeit als Einzelunternehmer ausgeführt, dann erzielt der Unternehmer daraus Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Wird diese Tätigkeit hingegen in der Rechtsform einer GmbH angeboten, erzielt die GmbH aufgrund der geltenden Rechtslage aber **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** und damit verbunden ist in der Umsatzsteuer die Folge, dass für Gewerbetreibende nicht die Ist-Besteuerung, sondern die **ungünstigere Soll-Besteuerung** zur Anwendung kommt: Die USt-Schuld entsteht unabhängig vom Zahlungseingang der Honorare bereits unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Wird die Rechnung an den Kunden erst verzögert gestellt oder zahlt der Kunde erst lange nach der Rechnungsausstellung, dann muss der Gewerbetreibende die Finanzierung der USt-Zahllast erst auf sichere Beine stellen.

Im besagten Fall hat nun eine Unternehmensberatungs-GmbH sich an das Höchstgericht gewandt, weil die Betriebsprüfung die Ist-Besteuerung für nicht anwendbar gehalten hat. Die Richter des VwGH (Verwaltungsgerichtshofes) sahen darin eine Ungleichbehandlung und hoben den Bescheid auf. Nach Ansicht des Höchstgerichts erlauben die EU-Vorgaben eine Differenzierung und die Einschränkung der Ist-Besteuerung auf bestimmte Tätigkeiten. Allerdings muss die Besteuerung rechtsformneutral sein und dem Gleichbehandlungsgrundsatz des EU-Mehrwertsteuersystems entsprechen. Die Richter waren der Ansicht, dass eine unternehmensberatend tätige GmbH eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und daher die Ist-Besteuerung anzuwenden ist – unabhängig davon, ob diese Unternehmensberatungstätigkeit als GmbH oder als Einzelunternehmen ausgeübt wird. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Aktueller Richterspruch UStG	Seite 1
Septemberfrist	Seite 2
SV-online	ab Seite 2
Zahlungsverkehr	Seite 3
Schenkungs meldung	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

UNBEDINGT BEACHTEN!

Am 30. September enden einige Fristen!

Für unterschiedliche Bereiche enden Fristen mit Ende September. Lesen Sie hier die wichtigsten Anwendungsfälle.

1. Kapitalgesellschaften – Bilanz 31.12. an das Firmenbuch

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in geraffter Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht - die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers - **spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag** beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – **ohne** (!) Setzung einer Nachfrist bzw Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Die **Zwangsstrafen** wurden vor einigen Jahren empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe bis zu € 3.600,- betragen. Wird dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten die Einreichung durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafraum für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (also bis zu

€ 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

Erstmals wirken für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben (also für das Bilanzjahr 2016), auf EU-Recht basierende Erleichterungen für die sog „Kleinst-GmbH“. Bekanntlich werden Kapitalgesellschaften in Größenklassen eingeteilt und nun gilt ab dem Jahr 2016 erstmals die neue **Größenklasseneinteilung** im Unternehmensgesetzbuch (UGB). Neu hinzu gekommen sind ab 2016 Erleichterungen für die ganz kleinen GmbH's (Mikro-GmbH oder **Kleinst-GmbH** genannt). Diese genießen nun Vorteile beim Umfang der im Firmenbuch offen zu legenden Daten. Und auch bei den Zwangsstrafen gilt nun: Zwangsstrafen bei Mikro-GmbH sind nur mehr halb so hoch als bisher (also nur mehr zwischen 350,- und 1.800,-).

2. Herabsetzung der Vorauszahlungen ESt bzw KöSt

Ein Antrag auf Herabsetzung der bescheidmäßig festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen an Einkommensteuer- (ESt) bzw Körper-

schaftsteuer (KöSt) kann nur bis zum 30.9. gestellt werden. Sollte das heurige Geschäftsjahr nicht so gut laufen, spart ein derartiger Antrag wertvolle Liquidität, das Finanzamt kann als Nachweis aktuelle Zahlen aus der laufenden Buchhaltung verlangen.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob die für das laufende Jahr festgesetzte Steuervorauszahlung in etwa der zu erwartenden Steuerbelastung für Ihr laufendes Einkommen entspricht. Im Falle einer zu hohen Vorauszahlung stellen wir gerne für Sie einen Herabsetzungsantrag. Wird kein Herabsetzungsantrag gestellt, dann geht ein Guthaben nicht verloren sondern wird später vom Fiskus wieder heraus gegeben.

3. Antrag auf Vorsteuervergütung EU-Staaten

Im EU-Ausland bezahlte ausländische Vorsteuern für eingekaufte Warenlieferungen oder Dienstleistungen können von Unternehmern mit einem Rückerstattungsantrag zurückgefordert werden. Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online. Für die im Vorjahr bezahlten **Vorsteuern in anderen EU-Staaten** endet die Frist dafür am 30.9. Gerne erstellen wir für Sie einen derartigen Antrag oder sind Ihnen bei der Erstellung behilflich. ■

BÜROKRATIEABBAU

SVA hat Online-Services weiter ausgebaut

Im Zeitalter der Digitalisierung sind kurze Wege gefragt und elektronische Dienstleistungen weiter im Vormarsch. Auch bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (kurz: SVA).

Rezeptbewilligungen online

Der digitale Amtsweg erspart Ihnen die Einreichung eines Rezeptes oder einer Heilmittelverordnung auf dem Postweg oder womöglich ein persönliches Erscheinen in der SVA.

Der Bearbeitungsstatus kann laut einer dazu ergangenen SVA-Info in der Folge jederzeit abgerufen werden. Nach der Erledigung durch die SVA kommt der bewilligte Antrag per

Post zu Ihnen zurück. Die Bewilligung kann jederzeit auch online als amtssigniertes pdf-Dokument heruntergeladen und zum Leistungserbringer (zB Arzt, Therapeuten) mitgenommen werden.

Voraussetzung für diesen online-Dienst ist natürlich, dass Sie

Fortsetzung auf Seite 3

über eine sichere Handysignatur oder eine zur Bürgerkarte aufgerüstete e-card besitzen.



Online-Vergütung von Arztrechnungen jetzt noch einfacher

Bevor Sie bei einer Zusatzversicherung einen Vergütungsantrag hinsichtlich Privatarzt-Honorare, Krankenhausrechnungen (udgl.) stellen können, muss regelmäßig vorher bei der SVA (oder einer anderen zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung) ein entsprechender Antrag gestellt worden sein. Bereits in der Vergangenheit war es möglich, das Online-Service „Rechnung einreichen“ zu nutzen – seit wenigen Wochen ist dieser Dienst noch praktikabler geworden.

Im ersten Schritt muss die Rechnung und auch die Zahlungsbestätigung digitalisiert werden (Scan oder Foto). Weiters müssen die Bankdaten des gewünschten Bankkontos für die Überweisung angeführt werden. Sämtliche Vergütungsaufstellungen können aufgerufen werden. Weiters kann jederzeit der Erledigungsstatus online beobachtet werden und darüber hinaus erhält man per Email Infos zum Fortschritt der Bearbeitung.

Voraussetzung für diesen online-Dienst ist natürlich, dass Sie über eine sichere Handysignatur oder eine zur Bürgerkarte aufgerüstete e-card besitzen.

Erstmals Selbständig – SV-Anmeldung

Erinnern Sie sich noch an die umfangreiche „Begrüßungsmappe“ der SVA, als Sie sich selbständig gemacht haben? Eine Flut an Formularen und Informationsblättern wurde per Post in einer schönen Mappe, die mehrere Zentimeter dick war, zugeschickt. Das ist nun Geschichte: Die SVA senden nur noch ein Begrüßungsschreiben mit der Bestätigung des Versicherungsschutzes zu. Die benötigten Formulare sind online verfügbar, werden am PC ausgefüllt und können mit Handysignatur sogar digital signiert und abgeschickt werden. Ohne Handysignatur bzw. ohne Bürgerkarte müssen die Formulare nach dem online ausfüllen als pdf-Dokument in alter Manier ausgedruckt und händisch unterschrieben auf dem Postweg an die SVA versendet werden.

Der Ablauf zur Onlineanmeldung ist laut SVA-Info ganz einfach, man wird nach Aufrufen der Internetseite www.svagw.at/neuzugang automatisch durch die für jeden Versicherten individuelle Formularmappe geführt. Darüber hinaus können noch weitere Optionen, Anpassungen und Leistungen beantragt werden. ■

Zahlungsverkehr in Sekunden-schnelle

Ab Jahresanfang wird es möglich sein, Überweisungen innerhalb von Sekunden auf dem Empfängerkonto als Zahlungseingang zu sehen – dies nennt man Echtzeit-Überweisungen (sog. Instant-Payment).



Derzeit benötigt eine normale Überweisung immer noch einen Tag (oder sogar länger), bis diese in den Kontobewegungen sichtbar wird. Zeit ist Geld - an den Börsen geht es im Hochfrequenzhandel um Mikrosekunden.

Bei den sog. Echtzeitüberweisungen wird das Geld binnen weniger Sekunden dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden. Ab November gibt es dazu einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen, den bereits mehr als 600 Banken aus dem EU-Raum unterschrieben haben. Die Bankenbranche reagiert mit der Einführung von **Instant-Payment** auf die vielen Online-Bezahldienste wie Paypal.

Einzelne Kreditinstitute wollen mit Jahreswechsel diese Neuerung im Zahlungsverkehr bereits umsetzen, andere im Laufe der ersten Monate im neuen Jahr. Bis diese Zahlungsform quasi flächendeckender Standard wird, werden aber noch ein paar Jahre vergehen. ■

Schenkungen & Berechnung der Wertgrenzen

Seit August 2008 wird die Schenkungs- und Erbschaftssteuer nicht mehr eingehoben. Statt einer Steuerpflicht gibt es seither eine Meldepflicht, wenn bestimmte Grenzen (die sog Meldegrenzen) überschritten werden.



Schenkungen **zwischen nahen Angehörigen** müssen der Finanzbehörde seit 1. August 2008 bis zu einer Wertgrenze von **€ 50.000** pro Jahr nicht gemeldet werden. Erfolgen zwischen denselben Personen (!) mehrere Schenkungen **innerhalb eines Jahres**, müssen die Werte zusammengezählt werden. Übersteigt die Summe die € 50.000-Grenze, dann müssen alle von dieser Person innerhalb dieses Zeitraumes erhaltenen Schenkungen gemeldet werden. Schenkungen vor dem 1.8.2008 werden nicht eingerechnet.

Wesentlich ist, dass diese Grenze jeweils **personenbezogen** zu betrachten ist, Schenkungen des Vaters an die Tochter sind dabei zB getrennt von den Geschenken zu sehen, welche diese Tochter von ihrer Mutter erhält.

Das Ministerium hat im Rahmen des sog Salzburger Steuerdialoges einige Fallkonstellationen zur Schenkungsmeldung erörtert. Dabei wurde unter anderem das nachfolgende Fallbeispiel abgehandelt.

Sachverhalt:

Ein Vater verschenkt seine Ersparnisse an seine Kinder. Er schenkt seinem Sohn 10.000,-. Nach einem Monat schenkt er seiner Tochter 70.000,- für die benötigte Wohnungseinrichtung. Auf Grund eines unerwarteten Vermögenszuwachses schenkt er seinem Sohn drei Monate später ein Motorrad

im Wert von 40.000,- und der Tochter kurz darauf ein Auto im Wert von 50.000,-.

Lösung:

Die Wertgrenzen im sog „Schenkungsmeldegesezt“ sind höchstpersönlich zu verstehen. Der Vater darf allen angehörigen Personen bis zu 50.000,- schenken, ohne dass eine Schenkungsmeldung vorzunehmen ist. Die Schenkungen an seinen Sohn sind nicht anzeigepflichtig, weil die Wertgrenze von 50.000,- nicht überstiegen wird. Die Schenkungen an die Tochter unterliegen der Anzeigepflicht, da sie die Wertgrenze von 50.000,- insgesamt übersteigen.

Zusatzfrage:

Kann er seinem Neffen auch noch 30.000,- schenken, ohne dass eine Schenkungsmeldung zu machen ist? Darf er auch einem Freund 20.000 € schenken, ohne dies anzeigen zu müssen?

Lösung:

Eine Schenkung an eine nicht angehörige Person ist in jeder Höhe möglich, allerdings gelten für nicht angehörige Personen andere Wertgrenzen, die 15.000,- innerhalb von 5 Jahren betragen. Bei einer Schenkung von 20.000,- wäre diese Grenze schon überschritten und eine Schenkungsmeldung müsste erstattet werden.

Eine Schenkungsmeldung muss **in-**

nerhalb von drei Monaten ab dem Zuwendungsvorgang erfolgen. Diese „Anzeigen“ sind elektronisch über FinanzOnline zu erstatten. Wird ein meldepflichtiger Vorgang nicht angezeigt, dann liegt ein **Finanzstrafdelikt** vor! Also: Meldegrenzen im Hinterkopf behalten!

Eine andere häufig gestellte Frage zum Thema Schenkungsmeldungen betrifft die Frage, ob die Anzeigepflicht auf Vorgänge im Inland beschränkt sind. Dazu hat das Ministerium folgenden Sachverhalt beantwortet: Eine EU-Bürgerin mit Anmeldebescheinigung lebt in Österreich mit Hauptwohnsitz in Wien. Ihr Bruder will ihr ein Geschenk machen in Form von Bargeld von 60.000,-. Er lebt im Ausland und hat in Österreich keinen Wohnsitz.

Fragestellung: Ist trotzdem eine Schenkungsmeldung vorzunehmen?

Lösung: Die Schenkungsmelderegeln besagt, dass ein Geschenknehmer, der einen Wohnsitz in Österreich hat, verpflichtet ist, eine Schenkungsmeldung abzugeben, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Bruder hat keinen **Inlandsbezug** in Form von Staatsbürgerschaft, Wohnsitz etc. Dies ist nicht von Bedeutung, da die Beschenkte ihren Hauptwohnsitz in Wien hat und der Wert der Schenkung die 50.000,- Grenze übersteigt. Demzufolge ist eine Schenkungsmeldung zu erstatten. ■